

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/423

Obligatorium des Englischunterrichts von der 7. Klasse an ab Schuljahr 2003/2004; Umsetzung an den Unter- und Progymnasien

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1696 vom 26. August 2002 ist für die gesamte Sekundarstufe I Englisch ab der 7. Klasse mit je 3 Jahreslektionen für obligatorisch erklärt worden. Im gleichen Regierungsratsbeschluss hat die Mittelschulkonferenz folgenden Auftrag erhalten (Beschluss 3.2): “Die Umsetzung an den Untergymnasien wird durch die Mittelschulkonferenz unter Leitung des Amtes für Mittel- und Hochschulen festgelegt. Die Kosten sind in den Globalbudgets der Kantonsschulen enthalten.” Die Lektionentafeln sind jedoch vom Regierungsrat zu beschliessen.

Gegenwärtig werden in den Untergymnasien an den Kantonsschulen Solothurn und Olten sowie in den beiden Progymnasien Balsthal und Grenchen ab dem 8. Schuljahr 3 Jahreslektionen Englisch unterrichtet.

2. Erwägungen

2.1 Dotation und Verteilung der Englischlektionen

Die Klassen der Unter- und Progymnasien sind relativ homogen aus leistungsstarken Schülern und Schülerinnen zusammengesetzt. Gemäss dem Curriculum liegt der Schwerpunkt auf der sprachlichen Schulung. Die Sprachkompetenz wird zudem speziell durch den Lateinunterricht gefördert. Erfahrungen mit diesen Klassen z.B. in Französisch zeigen, dass sie das Lernpensum vergleichsweise rasch bewältigen. Es darf deshalb angenommen werden, dass die Schüler und Schülerinnen der Unter- und Progymnasien nicht gleich viele Jahreslektionen wie jene an den Bezirksschulen benötigen, um zu den vereinbarten Treffpunkten zu gelangen.

Folgende Dotation und Verteilung der Englischlektionen erscheint als sinnvoll: 7. Schuljahr: 3 Lektionen, 8. Schuljahr: 2 Lektionen, 9. Schuljahr (1. Maturitätsjahr): 3 Lektionen (wie bisher).

In den Unter- und Progymnasien ist Ende des 8. Schuljahres das gleiche Kompetenzniveau gemäss zu vereinbarenden Treffpunkten zu erreichen wie in der Bezirksschule.

2.2 Lektionenkürzungen in anderen Fächern

Der Beginn des Englischunterrichts vom 7. Schuljahr an bringt für die Unter- und Progymnasien eine zusätzliche Belastung von 2 Jahreslektionen, die durch Kürzung anderer Lektionen kompensiert werden soll.

In den Lektionentafeln für die Untergymnasien Olten und Solothurn sowie für die Progymnasien in Grenchen und Balsthal haben bis jetzt noch Unterschiede bestanden. Die Einführung des Englischunterrichts ab der 7. Klasse wird zum Anlass genommen, die Lektionentafeln zu vereinheitlichen.

Es ergeben sich daher Kürzungen von folgenden Jahreslektionen (JL):

Untergymnasium Olten 1 JL Latein, ½ JL Geschichte, ½ JL Mathematik

Untergymnasium Solothurn 1 JL Französisch

Progymnasien Balsthal und Grenchen 1 JL Französisch

In den beiden Untergymnasien beginnt der Unterricht im Schwerpunktfach Griechisch bereits im 8. Schuljahr (4 Lektionen). Bisher war der Englischunterricht für diejenigen, die Griechisch gewählt haben, fakultativ. Mit dem Englischobligatorium kommt diese Lösung nicht mehr in Betracht. Der Griechischunterricht wird von 4 auf 3 Jahreslektionen gekürzt, so dass die betreffenden Schüler und Schülerinnen im 8. Schuljahr 36 statt 37 Wochenlektionen zu absolvieren haben. Dies betrifft in beiden Untergymnasien je eine kleinere Gruppe.

Im Untergymnasium Olten können auf diese Weise beide Lektionen, die durch das Englisch hinzukommen, kompensiert werden. Im Untergymnasium Solothurn (8 Klassen) und in den beiden Progymnasien (je 1 Klasse) bleibt je 1 Lektion unkompensiert.

2.3 Verbleibende Kosten

Die verbleibenden Kosten für 1 Jahreslektion für gegenwärtig 8 Klassen im Untergymnasium Solothurn werden mit dem Globalbudget der Kantonsschulen aufgefangen.

Für die Progymnasien Balsthal und Grenchen übernehmen die betreffenden Träger die Kosten für je eine Jahreslektion für je eine Klasse (entspricht je ca. 5000 Franken, abzüglich dem ordentlichen Beitrag des Kantons).

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909 (BGS 414.111) und Ziffer 8 der Bewilligung zur Führung progymnasialer Klassen in Balsthal und Grenchen vom 3. November 1970 (BGS 413.613):

Für die Untergymnasien der Kantonsschulen in Olten und Solothurn sowie die Progymnasien in Balsthal und Grenchen gilt ab Beginn des Schuljahres 2003/2004 die Lektionentafel gemäss Beilage.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Lektionentafel für Unter- und Progymnasien.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), GI, AV, PSt, DA, MM, DK, bz

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3), TB, AW, MP

Dr. R. Tschumi, Vorsitzender der Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Herrenweg,
4502 Solothurn (5)

Maturitätskommission der Kantonsschule Solothurn (9, Versand durch die Kantonsschule
Solothurn)

Dr. B. Colpi, Vorsitzender der Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten (5)

Maturitätskommission der Kantonsschule Olten (9, Versand durch die Kantonsschule Olten)

T. Jeker, Schulleiter Progymnasium Balsthal, Bezirksschule, 4710 Balsthal

Verwaltung der Bezirksschule, Verein Region Thal, Postfach 255, 4710 Balsthal

A. Hug, Schulleiter Progymnasium, Bezirksschule, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Grenchen, Schuldirektion, 2540 Grenchen

SKLV, Hans Roth, Präsident, Burgstr. 22, 5012 Schönenwerd

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Patriotenweg 9, 4500 Solothurn

Amtsblatt